

# **SZ\_GERICHTE BEK 2021 202 vom 13. Juni 2022**

SZ Gerichte, 2022-06-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_BEK\\_2021\\_202](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2021_202)

FR: SZ\_GERICHTE BEK 2021 202 du 13 juin 2022

IT: SZ\_GERICHTE BEK 2021 202 del 13 giugno 2022

## **Regeste**

SchKG-Beschwerde | March unt. SchKG Aufsicht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer gelangte mit Eingabe vom 23. November 2021 an den Gerichtspräsidenten am Bezirksgericht March als untere Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibung und Konkurs und beantragte, der Beschwerdegegner sei superprovisorisch anzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge die gesperrten Bankkonti freizugeben (Vi-act. 1). Nachdem ihm der Gerichtspräsident am Bezirksgericht March eine Frist zur Verbesserung der Beschwerde eingeräumt hatte (Vi-act. 3), trat dieser mit Verfügung vom 9. Dezember 2021 auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht ein. Der Beschwerdeführer erhob gegen diese Verfügung am 12. Dezember 2021 (Postaufgabe: 13. Dezember 2021) fristgerecht Beschwerde beim Kantonsgericht als obere Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibung und Konkurs mit dem Antrag, die Vorinstanz sei anzuweisen, auf seine Beschwerde einzutreten (KG-act. 1). Eine Beschwerdeantwort des Beschwerdegegners wurde nicht eingeholt.

### **E. 2**

Laut Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das SchKG den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Untere Aufsichtsbehörde sind die Präsidenten der Bezirksgerichte (§ 33 Abs. 2 JG; § 10 Abs. 1 EGzSchKG). Gemäss Art. 18 Abs. 1 SchKG kann der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden. Obere Aufsichtsbehörde ist das Kantonsgericht (§ 10 Abs. 2 EGzSchKG). Die Verfahrensbestimmungen für die betreibungsrechtliche Beschwerde erlassen die Kantone, unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Minimalvorschriften (vgl. Art. 20a SchKG; Cometta/Möckli, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. A. 2021, Art. 17

Kantonsgericht Schwyz 3 SchKG N 1). Einschlägig sind die ZPO und das Justizgesetz (§ 18 EGzSchKG; vgl. BEK 2020 126 vom 17. September 2020, E. 2b). Nach Art. 321 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde schriftlich und begründet bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen. In der Beschwerdeschrift ist substantiiert vorzutragen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird und wie er geändert werden soll. Die beschwerdeführende Partei hat sich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Es genügt nicht, wenn sie ihre Ausführungen vor der ersten Instanz

wiederholt resp. lediglich auf diese verweist oder den angefochtenen Entscheid bloss in allgemeiner Weise kritisiert (Spühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2017, Art. 321 ZPO N 4 i.V.m. Art. 311 ZPO N 15; vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_95/2019 vom 18. September 2019, E. 3.2). Diese Grundsätze gelten auch für Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen (Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2016, Art. 311 ZPO N 37; Spühler, a.a.O., Art. 321 ZPO N 4 i.V.m. Art. 311 ZPO N 15). Eine ungenügende Begründung der Beschwerde ist kein verbesserlicher Fehler i.S.v. Art. 32 Abs. 4 SchKG, weshalb keine Gelegenheit zur Verbesserung der Eingabe zu geben ist (vgl. Kren Kostkiewicz, Kommentar SchKG, 20. A. 2020, Art. 32 SchKG N 10, m.w.H.). Des Weiteren ist im Beschwerdeverfahren das Vorbringen neuer Anträge, neuer Tatsachenbehauptungen und neuer Beweismittel gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO ausgeschlossen. Das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz dient ausschliesslich der Rechtskontrolle des angefochtenen Entscheids und hat nicht den Zweck, das erstinstanzliche Verfahren fortzusetzen. Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven und auch in den der Untersuchungsmaxime unterstehenden Verfahren (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2016, Art. 326 ZPO N 3 f; Stei-

Kantonsgericht Schwyz 4 ninger, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. A. 2016, Art. 326 ZPO N 1 und 3).

### **E. 3**

Der Erstrichter begründete die angefochtene Verfügung damit, dass er dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 23. November 2021 Frist bis zum 1. Dezember 2021 zur Verbesserung seiner Eingabe angesetzt, dieser innert Frist aber nicht reagiert und die Mangelhaftigkeit der Eingabe nicht behoben habe, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten sei (angefochtene Verfügung, S. 2). Der Beschwerdeführer setzt sich mit dieser Begründung einzig insofern auseinander, als er vorbringt, er sei auf die „Verbesserungsverfügung [...] „wegen der Dringlichkeit gleichentags über seine Sekretärin schriftlich und persönlich eingetreten“ (KG-act. 1). Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer dem Erstrichter am 25. November 2021 die Verfügung vom 23. November 2021 mit dem handschriftlich ergänzten Hinweis „Mängelbehebung 20a Abs. 1 Beilagen: act. 1–3“ retournierte und zudem drei Beilagen (Vi-act. 3/1–3/3) überbrachte (Vi-act. 3). Folglich ist entgegen dem Erstrichter davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auf die Aufforderung, seine Eingabe zu verbessern, zumindest reagierte. Der Beschwerdeführer legt im Rechtsmittelverfahren indes nicht dar, dass resp. inwiefern er die Mangelhaftigkeit seiner Beschwerde behoben hätte. Er stellt sich auf den Standpunkt, er habe in guten Treuen angenommen, dass der Sachverhalt von Amtes wegen festgestellt werde (KG-act. 1). Damit verkennt der Beschwerdeführer, dass der im Aufsichtsverfahren gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG geltende Untersuchungsgrundsatz die beschwerdeführende Partei nicht davon entbindet, bei der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts mitzuwirken und die Behörde über die wesentlichen Tatsachen zu unterrichten und die ihr zugänglichen Beweise anzugeben (Urteil des Bundesgerichts 7B.87/2005 vom 28. Juli 2005, E. 2.2, m.w.H.). Weder aus der erstinstanzlichen Beschwerde (Vi-act. 1) noch aus den eingereichten Beilagen (Vi-act. 1/1–1/3) ergab sich mit genügender Bestimmtheit, wogegen und aus welchem Grund sich

der Beschwerdeführer, der die Freigabe nicht spezifizier-

Kantonsgericht Schwyz 5 ter Bankkonti beantragte, beschweren wollte. Ebenso wenig lässt sich dem innert Nachfrist angebrachten handschriftlichen Hinweis „Mängelbehebung 20a Abs. 1 Beilagen: act. 1–3“ auf der Verfügung vom 23. November 2021 (Vi-act. 3) und den eingereichten Beilagen (Vi-act. 3/1–3/3) eine diesbezügliche Erläuterung entnehmen. Der Erstrichter ging aufgrund der Unverständlichkeit der Beschwerde somit zu Recht von deren Mangelhaftigkeit aus. Im Übrigen vermag der Beschwerdeführer mit der blossen Wiederholung seines Vorbringens, es liege ein nichtiger Mäklervertrag vor, den Anforderungen an die Begründung des Rechtsmittels (vgl. vorstehend E. 2) nicht zu genügen. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Vorbringen des Beschwerdeführers, der Beschwerdegegner habe aufgrund eines noch nicht in Rechtskraft erwachsenen Urteils einer ausserkantonalen Behörde eine Pfändungsankündigung erlassen und die Bankkonti sperren lassen, um ein unzulässiges und damit nicht zu beachtendes Novum im Sinne von Art. 326 Abs. 1 ZPO. Das selbe gilt für das erstmalige Vorbringen des Beschwerdeführers, das Sperren seiner Bankkonti sei wegen fehlender Einholung des rechtlichen Gehörs unrechtmässig gewesen.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Soweit der Beschwerdeführer die Befangenheit der „BGin“ geltend macht, ist zu beachten, dass ihm angesichts des Erlasses der prozessleitenden Verfügung vom 23. November 2021 (Vi-act. 2) durch den Erstrichter bekannt war, dass dieser die Verfahrensleitung innehatte und damit den Beschwerdeentscheid fällen würde. Dennoch machte der Beschwerdeführer den Ausstand des Erstrichters nicht unverzüglich im Sinne von Art. 49 Abs. 1 ZPO resp. bei erster Gelegenheit (vgl. Vi-act. 3), sondern sinngemäss erst mit der Rechtsmitteleingabe vom 12. Dezember 2021 (Postaufgabe. 13. Dezember 2021; KG-act. 1) geltend. Das Ausstandsgesuch erfolgte demnach verspätet und im

Kantonsgericht Schwyz 6 Übrigen auch ohne Begründung, weshalb auf dieses nicht einzutreten ist (vgl. zum Ganzen auch BEK 2021 195 vom 20. Dezember 2021, E. 3a f., m.w.H.). Die Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden sind grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG);- beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.